



**Finanziert von der
Europäischen Union**
NextGenerationEU

Informationsschreiben

Finanzierung BEG Wohngebäude – Zuschuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir schreiben Sie heute an, da Sie einen Zuschuss aus der BEG-Wohngebäuförderung beantragt bzw. bereits erhalten haben. Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass dieser Zuschuss Teil des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) ist, der aus Mitteln der Aufbau und Resilienzfazilität (ARF) der Europäischen Union, NextGenerationEU, finanziert wird.

Sofern Sie den Zuschuss als Bevollmächtigter für den Zuschussempfänger beantragt haben, bitten wir Sie, dieses Schreiben an den Zuschussempfänger weiterzuleiten.

Ziel der ARF ist, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19 Krise zu mildern, dabei die Resilienz der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten zu verbessern und gleichzeitig den digitalen und ökologischen Wandel voranzutreiben. Im DARP werden konkret umfangreiche Investitionen und Reformen gefördert, die u.a. auf die Bewältigung des Klimawandels abzielen.

Wir weisen Sie auch darauf hin, dass das DARP-Auditreferat des Bundesministeriums der Finanzen sowie der Bundesrechnungshof, die EU-Kommission und der Europäische Rechnungshof berechtigt sind, die sachgerechte Verwendung der Mittel vor Ort, d.h. bei Ihnen, zu überprüfen und die erhobenen Daten einzusehen, zu sammeln und zu verarbeiten. Die Berechtigung der Verarbeitung Ihrer Daten beruht aufgrund der rechtlichen Verpflichtung aus Art 6 Abs. 1 c DSGVO in Verbindung mit EU-VO Art. 22 VO 2021/241. Ihre Daten werden [von den Mitgliedstaaten und der Kommission] nur für den Zweck und entsprechend der Dauer der Prüfung und Kontrollen der Mittelverwendung laut Art 22 Abs. 3 in Verbindung mit Art 15 Abs. 2 und Art 23 Abs. 1 der VO 2021/241 verarbeitet.

Die förderrelevanten Unterlagen sind daher von Ihnen mindestens bis zum Ende des Kalenderjahres 2031 (31.12.2031) aufzubewahren, da mögliche Kontrollen durch die EU-Kommission und den Europäischen Rechnungshof noch fünf Jahre nach der Abschlusszahlung des DARP erfolgen können.

Falls es sich bei Ihnen als Zuschussempfänger um ein Unternehmen handelt, beachten Sie bitte zusätzlich folgende Ausführungen:

Als Maßnahme des DARP unterliegt dieser Zuschuss u.a. [der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität \(ARF\)](#).

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass gemäß Artikel 34(2) der ARF-Verordnung Empfänger von EU-Mitteln dazu verpflichtet sind, dass die Förderung durch die EU insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen Sichtbarkeit erhält.

Das bedeutet eine korrekte und gut sichtbare Darstellung des EU-Emblems mit Finanzierungserklärung "Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU" bei allen Kommunikationsaktivitäten auf Ebene des Projekts und der Mitgliedstaaten. Dazu haben wir Ihnen das entsprechende EU-Emblem beigelegt.

Es ist uns bewusst, dass die Kennzeichnung mit größerem zeitlichem Abstand schwierig sein kann. Dennoch bitten wir Sie eindringlich, über die Förderung in Ihrer Kommunikation zu informieren und das Logo dort anzubringen, wo es möglich ist (insbesondere bei Web-Auftritten etc.).

Weiterführende Informationen finden Sie im angehängten Informationsblatt.

Zudem machen wir Sie darauf aufmerksam, dass jeder Mitgliedstaat, so auch Deutschland, rechtlich verpflichtet ist, die Namen und Fördersummen der TOP 100 Leistungsempfänger dieser EU-Förderung in einem so genannten Transparenzportal zu veröffentlichen. Dies regelt Artikel 25a der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität. Die entsprechenden Daten wird die KfW an das BMWK übermitteln. Das Transparenzportal und weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie [hier](#).

Mehr Informationen zum DARP finden Sie [hier](#) auf der Seite des Bundesministeriums der Finanzen.

Dieses Schreiben dient Ihrer Information. Es ist von Ihrer Seite nichts weiter zu veranlassen.

Durch Ihre Teilnahme an dem Förderprogramm leisten Sie einen Beitrag zum ökologischen Wandel in Deutschland. Hierfür möchten wir Ihnen danken.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre KfW



Hinweise zur Sichtbarkeit von EU-Förderung bei DARP-Maßnahmen

Die Empfänger von Unionsmitteln machen durch die kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, die Herkunft dieser Unionsmittel bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen, Sichtbarkeit erhält, indem beispielsweise gegebenenfalls das Unionslogo und ein entsprechender Hinweis auf die Finanzierung mit dem Wortlaut „Finanziert von der Europäischen Union – NextGenerationEU“ vorgesehen werden. Das entsprechende EU-Emblem können Sie [hier](#) im [Downloadcenter der EU-Kommission](#) herunterladen.

Allgemein:

- Bei allen DARP-Maßnahmen muss die Sichtbarkeit der EU-Finanzierung sichergestellt werden, unabhängig von Höhe oder Anteil der EU-Finanzierung.
- Das EU-Emblem mit Finanzierungserklärung sollte bei allen Kommunikationsaktivitäten verwendet werden. Dazu gehören u.a.:
 - Veranstaltungen
 - Offizielle Websites
 - Ankündigungen oder Plakate zu den Finanzierungsmöglichkeiten
 - Flyer zur Information potenzieller Begünstigter
 - Präsentationen über die Maßnahme
 - Ausschreibungsunterlagen
 - Projektberichte
 - Verträge mit Begünstigten
 - Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen,
 - usw.

EU-Emblem:

- Werden neben dem Emblem der Europäischen Union weitere Logos gezeigt, muss das Emblem mindestens so augenfällig und sichtbar wie die anderen Logos platziert werden.
- Das Emblem muss gut erkennbar und getrennt angebracht sein und darf nicht durch Hinzufügung anderer visueller Zeichen, Marken oder Texte verändert werden.
- Die Unterstützung der EU darf ausschließlich durch das beigefügte Emblem und durch keine andere visuelle Identität und kein anderes Logo hervorgehoben werden.
- Sobald auf Endprodukten (z.B. Bücher, Tablets, Autos) Sticker o.Ä. angebracht worden sind, die ein anderes Logo beinhalten (z.B. nationales Förderungsprogramm), sollte ebenfalls das angefügte EU-Emblem mit Finanzierungserklärung hinzugefügt werden.

Angabe der Projektkosten:

- Die Höhe der EU-Finanzierung muss bei den Kommunikationsaktivitäten und Informationskampagnen nicht angegeben werden. Falls es anderweitige Verpflichtungen gibt, die Höhe der EU-Finanzierung anzugeben, sollten die Gesamtkosten des Projekts sowie der Anteil der EU-Finanzierung an den Gesamtkosten angezeigt werden.

Hinweise zum Datenschutz **für Empfänger von Mitteln aus dem DARP**

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ein besonderes Anliegen. Daher werden personenbezogene Daten von uns nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet. Diesem Hinweisblatt, welches die Ihnen gem. Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) mitzuteilenden Informationen enthält, können Sie u.a. nähere Informationen dazu entnehmen, welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage erhoben werden, wie Sie die verantwortliche Stelle und die/den Datenschutzbeauftragte/n kontaktieren können und welche Rechte Sie in Bezug auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten haben.

Kontaktdaten der Verantwortlichen:

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin
Postanschrift: 11019 Berlin
E-Mail: info@bmwk.bund.de
Internet: www.bmwk.de
Telefon: +49 (0)30 18615 0

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten:

Beauftragte für den Datenschutz im BMWK
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin
Telefon: +49-(0)30 18 615-0
E-Mail: datenschutzbeauftragte@bmwk.bund.de

Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

Um Transparenz über die Gewährung von Mitteln aus dem DARP herzustellen, werden einige wenige Daten über die Empfänger wie Name, erhaltene Mittel und verbundene Maßnahmen erfasst. Die Datenverarbeitung und Veröffentlichung der 100 größten Empfänger erfolgt ausschließlich zur Erfüllung von Art. 25a Verordnung (EU) 2021/241 in der Fassung vom 16. Februar 2023 zur Herstellung der vorgeschriebenen Transparenz, zu der die Bundesregierung verpflichtet ist.

Die Verarbeitung der Daten zu dem vorstehend genannten Zweck ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des BMWK als Bewilligungsbehörde erforderlich und beruht insoweit auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Erfasste Daten im Transparenzportal:

- Name des Unternehmens und Umsatzsteueridentifikations-Nr.
- Vor- und Zuname bei natürlichen Personen
- erhaltener Förderbetrag
- Art der Fördermaßnahmen

Quelle der Daten:

Die vorgenannten Daten werden von der KfW bereitgestellt. Sie stammen aus den Antragsdaten Ihrer BEG-Wohngebäuförderung.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Innerhalb des BMWK erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die mit der Bearbeitung des Vorgangs im Rahmen der oben genannten Zweckbestimmung befasst sind. Zudem werden die oben angegebenen Daten in einem Portal der Bundesregierung und der EU-Kommission veröffentlicht. Ansonsten werden Ihre Daten nicht an Dritte weitergegeben.

Dauer der Speicherung:

Die Daten von natürlichen Personen werden in dem Transparenzportal zwei Jahre einsehbar sein, gerechnet von dem Ende des Kalenderjahres, in dem die letzten Mittel an den Letztempfänger ausgezahlt wurden.

Rechte aus dem Datenschutz:

Jede betroffene Person hat das Recht

- Auskunft über Ihre durch das BMWK verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 15 DSGVO),
- die Berichtigung oder Vervollständigung Ihrer beim BMWK gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 16 DSGVO),
- die Löschung Ihrer beim BMWK gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist (Artikel 17 DSGVO),
- die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 18 DSGVO),
- Ihre personenbezogenen Daten, die Sie dem BMWK bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen (Artikel 20 DSGVO),
- jederzeit aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen (Artikel 21 DSGVO).

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Wenn Sie annehmen, dass die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten Ihre Rechte verletzt, können Sie sich an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden (Art. 77 DSGVO). Zuständige Aufsichtsbehörde ist gem. § 9 BDSG

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)
Husarenstraße 30
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de